

**Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
vom 25. November 2025**

Anlage zur Friedhofsatzung

**- Gebührenverzeichnis -
gültig ab 01. Januar 2026**

<i>Nr.</i>	<i>Amtshandlung/Gebührentatbestand</i>	<i>Gebühr ab 01.01.2026</i>
1.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	37,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	21,00 €
1.2.2	Befristete Zulassung (3 Jahre)	98,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	37,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	37,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	113,00 €
2.	<u>Benutzungsgebühren</u>	
2.1	Bestattung	
2.1.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	764,00 €
2.1.2	von Personen bis 5 Jahre, von Tot- und Fehlgeburten und Ungeborenen	0,00 €
2.1.3	Zuschlag für Herstellung eines Tiefgrabes (§ 12 Abs. 4)	62,00 €
2.1.4	Zuschlag zu 2.1.1 - 2.1.3 und 2.2.1 -2.2.3 für Bestattungen an Samstagen von je	31,00 €
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.2.1	Beisetzung im Urnengrab/Erdgrab	444,00 €
2.2.2	Beisetzung im anonymen Urnengrab	384,00 €
2.2.3	Beisetzung Urnennische in der Urnenstele	427,00 €

3. Verleihung von Grabnutzungsrechten

3.1	Kindergrab (bis 5 Jahre) mit Grabzwischenweg	700,00 €
3.2	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.810,00 €
3.3	Erdrasengrab für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	2.690,00 €
3.4	Urnenreihengrab	1.470,00 €
3.5	Urnengrab im anonymen Gräberfeld	1.240,00 €
3.6	Urnengrab im Gemeinschaftsurnenfeld	1.420,00 €
3.7	Einzelwahlgrab bei einfacher Tiefe mit Grabzwischenweg	2.980,00 €
3.8	Einzelwahlgrab als Tiefgrab mit Grabzwischenweg	3.460,00 €
3.9	Doppelwahlgrab bei einfacher Tiefe mit Grabzwischenweg	4.330,00 €
3.10	Doppelwahlgrab als Tiefgrab mit Grabzwischenweg	5.290,00 €
3.11	Urnenwahlgrab mit Grabzwischenweg	4.120,00 €
3.12	Urnenwahlgrab in der Urnenstele/Urnenwand	1.620,00 €
3.13	Urnengrab unter Bäumen	2.020,00 €
3.14	Urnengrab vor der Tafelwand	2.110,00 €
3.15	Urnenwiesengrab	2.110,00 €
3.16	Urnenhain	1.980,00 €

4. Verlängerung der Nutzungsdauer

4.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Nr. 2.5.1 bis 2.5.10	
4.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.	
4.3	Einzelwahlgrab einfach tief ohne Zwischenweg pro Jahr	91,00 €
4.4	Einzelwahlgrab als Tiefgrab ohne Zwischenweg pro Jahr	107,00 €
4.5	Doppelwahlgrab einfach tief ohne Zwischenweg pro Jahr	135,00 €
4.6	Doppelwahlgrab als Tiefgrab ohne Zwischenweg pro Jahr	167,00 €

5. Zuschlag für Auswärtige

Die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 (Auswärtigenzuschlag) zu Nr. 2.3 bis 2.6 von je	50 %
--	-------------

6. Benutzung der Aussegnungshalle

Als Aussegnungshallen gelten die geschlossenen oder offenen baulichen Einrichtungen ohne die Aufbahrungszellen.

6.1	Benutzung der Aussegnungshallen in Affaltrach und Willsbach (je Nutzung Trauerfeier)	283,00 €
6.2	Benutzung der Aussegnungshallen in Eichelberg, Eschenau, Sülzbach, Weiler (je Nutzung Trauerfeier)	189,00 €
6.3	Benutzung der Aufbahrungszelle (je angefangener Tag)	84,00 €
6.4	Benutzung der Aufbahrungszelle mit Erschwernis (je angefangener Tag) Eine Erschwernis liegt vor, bei tot aufgefundenen Personen, bei denen der Todeszeitpunkt augenscheinlich schon längere Zeit zurückliegt	139,00 €
6.5	Benutzung der Aussegnungshalle für Zwischenlagerung (je angefangener Tag) Bei der Zwischenlagerung wird die Aufbahrungszelle nicht in Anspruch genommen	113,00 €
6.6	Zuschlag für die Benutzung einer Kühlvitrine/Kühlzelle (je angefangener Tag)	20,00 €

7. Sonstige Leistungen

Die Gebühren für sonstige Leistungen, insbesondere das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten festgesetzt.

Ausgefertigt!

Obersulm, den 24. November 2025

Björn Steinbach, Bürgermeister